



Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Amstetten

I. Vorwort

Die Gemeinde Amstetten ehrt Einzelpersonen und Personengruppen, die sich in beispielhafterweise um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Amstetten besonders verdient gemacht haben oder durch eine aner kennenswerte besondere Leistung auf kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet die Gemeinde Amstetten und ihren Namen würdig nach außen vertreten haben. Damit soll Ihnen öffentlich Dank und Anerkennung zum Ausdruck gebracht werden.

Darum hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.07.2025 folgende Richtlinien zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen von Einzelpersonen und Personengruppen beschlossen:

§ 1

Ehrungsmodalitäten

- (1) Geehrt werden können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Amstetten, die sich in herausragender Weise auf kommunalpolitischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Ebene um die Gemeinde und seiner Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Menschen Ehrungen der Gemeinde Amstetten zuteilwerden, die nicht Einwohner der Gemeinde Amstetten sind, wenn sich ihr Wirken über viele Jahre in besonderem Maße zum Wohl oder zur Ehre der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft ausgewirkt hat oder wenn diese eine bemerkenswerte Einzelleistung zum Nutzen der Gemeinde vollbracht haben
- (3) Einen Anspruch auf eine Ehrung gibt es nicht. Mit der jeweiligen Ehrung sind keine Rechte oder besonderen Pflichten des Inhabers verbunden.
- (4) Zum Tragen oder Führen der Ehrenbezeichnung ist ausschließlich der Geehrte berechtigt.
- (5) Mit ihrer Aushändigung wird die Auszeichnung Eigentum der geehrten Person. Sie geht nach dem Tode ins Eigentum der Erben über. Bürgermedaille und Bürgernadel dürfen weder veräußert noch verschenkt werden.
- (6) Ehrungen durch die Gemeinde Amstetten sollen Ehrungen durch Dritte, etwa die interne Ehrung von Leistungen innerhalb von Vereinen, ausdrücklich nicht ersetzen. Ehrungen, die nach anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Ehrungskategorien

Die Gemeinde Amstetten verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Bürgermedaille
3. Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten (Bürgernadel)
4. Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis)

Für besondere Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich werden Auszeichnungen nach näherer Bestimmung in dieser Ehrungsrichtlinie verliehen.

§ 3

Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Gemeinde Amstetten Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Amstetten zu vergeben hat. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde Amstetten eingesetzt oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung um das Ansehen der Gemeinde Amstetten verdient gemacht haben. Bei der Auswahl wird ein strenger Maßstab angelegt.
- (2) Die besondere Ehre dieser Auszeichnung liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung.
- (3) Die Bürgermedaille zeigt das Wappen der Gemeinde Amstetten. Sie trägt auf der Rückseite das Datum der Verleihung sowie den Namen des Geehrten.

§ 5

Ehrennadel in Gold (Bürgeradel)

- (1) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten (Bürgeradel) kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für das Wohl der Gemeinde Amstetten und ihrer Einwohnerschaft auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sich um das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen, die dem geschäftsführenden Vorstand nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Vereinssatzung angehören, können mit der Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten ausgezeichnet werden, wenn sie diese Tätigkeit mindestens 30 Jahre innehaben.
- (3) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten kann an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verliehen werden, die fünf Wahlperioden oder mehr dem Gemeinderat angehört haben.
- (4) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten zeigt das Gemeindewappen und den schriftlichen Zusatz „Bürgeradel“.

§ 6

Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis)

- (1) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis) kann verliehen werden an Persönlichkeiten oder Personengruppen, die sich zum Wohl der Gemeinde Amstetten über viele Jahre auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt haben oder sich durch das Vollbringen einer aner kennenswerten Leistung um das Ansehen der Gemeinde Amstetten und bzw. oder das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen, die dem geschäftsführenden Vorstand nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Vereinssatzung angehören, können mit der Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten ausgezeichnet werden, wenn sie diese Tätigkeit mindestens 20 Jahre innehaben.
- (3) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten kann an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verliehen werden, die drei Wahlperioden oder mehr dem Gemeinderat angehört haben.
- (4) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten zeigt das Gemeindewappen.

§ 7

Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich

- (1) Zur Ehrung von besonderen Verdiensten im Bereich Kultur, Völkerverständigung, Integration und Sport werden Urkunden und Medaillen vergeben.
- (2) Geehrt werden können Personen, Gruppen oder Mannschaften, die bei offiziellen Meisterschaften oder Wettbewerben im Bereich des Sports, der Kultur oder auf sonstigem Gebiet Erfolge errungen oder herausragende Leistungen erbracht haben.
- (3) Geehrt werden können Personen, die in Amstetten wohnen oder einer Gruppe oder einem Verein mit Sitz in Amstetten angehören.
- (4) Ausgezeichnet werden können erfolgreiche Sportler und Künstler nur dann, wenn sie die Ideale des Sports oder des kulturellen Bereichs vertreten und aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit einer Auszeichnung würdig sind.

§ 8

Vergleichbare Leistungen

Bei vergleichbaren Erfolgen oder Verdiensten auf sonstigem Gebiet, die nicht aufgeführt sind, werden diese Stufen sinngemäß angewandt. Grundsätzlich gilt, dass bei mehreren Erfolgen nur die höherrangige Ehrung verliehen wird.

§ 9

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung nach den §§ 3, 4, 5 und 6 können der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeinderates schriftlich einreichen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 3, 4, 5 und 6 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Vorschläge zur Auszeichnung für Verdienste und Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich können von den Vereinen, Organisationen und jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner der Gemeinde Amstetten schriftlich eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet die Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 10

Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Amstetten (Bürgermedaille) und der Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis) wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete und dem Anlass würdig gestaltete Urkunde ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrad und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

- (2) Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder eines Empfanges.
- (3) Die Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich oder vergleichbarer Leistungen der Stufe „Gold“ werden im Rahmen einer Einwohnerversammlung, Empfanges oder im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates verliehen. Die Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich oder vergleichbarer Leistungen der Stufe „Silber“ und „Bronze“ werden im Rahmen der vereinsinternen Ehrungen bei Vereinsveranstaltungen oder im Rahmen eines Ehrungsempfanges verliehen.

§ 11

Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug

- (1) Die Ehrung durch die Gemeinde Amstetten nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Eine Auszeichnung kann wegen unwürdigem Verhalten durch Gemeinderatsbeschluss mit der für die Verleihung erforderlichen Mehrheit widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind der Ehrungsbürgerbrief, die Verleihungsurkunde, die Bürgermedaille, die Goldene Ehrennadel (Bürgeradel) bzw. die Silberne Ehrennadel (Bürgerpreis) zurückzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gez.

Johannes Raab
Bürgermeister